

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 32 01/4

Datum: 22.04.2024

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	07.05.2024				
Kreisausschuss	05.06.2024				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Stundung Kreisumlage Gemeinde Biederitz

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt gemäß § 24 Satz 2 Finanzausgleichgesetz (FAG) die Stundung für die Raten der Kreisumlage der Gemeinde Biederitz für die Monate Februar bis Mai 2024 gemäß dem Antrag vom 1. Februar 2024.

Stundungszinsen sollen gemäß § 24 Satz 1 FAG nicht erhoben werden.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Per Bescheid vom 10. Januar 2024 erfolgte die vorläufige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber den kreisangehörigen Kommunen. Hiernach sind durch die Gemeinde Biederitz zum 20. eines jeden Monats 294.824,00 EUR an Kreisumlage zu entrichten.

Mit Datum vom 1. Februar 2024 stellte die Gemeinde Biederitz einen Antrag auf Stundung der Kreisumlage für die Raten der Monate Februar bis Mai 2024 von insgesamt 1.179.296,00 EUR.

Nach der Dienstanweisung des Landkreises über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ist für die Gewährung einer Stundung über 50.000,00 EUR der Kreisausschuss zuständig.

Stundungen und Stundungszinsen sind ebenfalls in der Dienstanweisung des Landkreises über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen geregelt. Ist im speziellen Gesetz eine Regelung hierzu getroffen, findet dieses Gesetz Anwendung. § 24 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG) regelt die Verzinsung. Damit ist für die Entscheidung über die Stundung und die Verzinsung das FAG heranzuziehen.

Gemäß § 24 Satz 2 FAG ist eine Stundung nur zu gewähren, wenn die sofortige Zahlung mit unzumutbaren Härte für den Schuldner verbunden wäre. Dieses macht die Gemeinde Biederitz aufgrund des fehlenden Liquiditätskreditrahmens in ihrem Stundungsantrag vom 1. Februar 2024 geltend. Zur Begründung teilt die Gemeinde Biederitz in ihrem Stundungsantrag mit, dass sie sich derzeit in Liquiditätsschwierigkeiten befindet, welches die Folge von nicht zustande gekommenen geplanten Grundstücksverkäufen ist. Der derzeitige Liquiditätskreditrahmen von 6 Mio. EUR wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht ausreichen. Eine Erhöhung auf 7,75 Mio. EUR wird im Rahmen der Haushaltsgenehmigung beantragt. Der entsprechende Haushaltsbeschluss soll am 7. Mai 2024 im Gemeinderat gefasst werden. Demnach könnte die Kreisumlage ab dem Juni 2024 wieder fristgerecht beglichen werden. Aufgrund dieser Ausführungen stellt die sofortige Zahlung der Kreisumlage für die Gemeinde Biederitz eine unzumutbare Härte dar.

Die Stundung soll wie folgt vorgenommen werden:

Rate Februar 2024	in Höhe von 294.824,00 EUR bis zum 15. September 2024
Rate März 2024	in Höhe von 294.824,00 EUR bis zum 15. Oktober 2024
Rate April 2024	in Höhe von 294.824,00 EUR bis zum 15. November 2024
Rate Mai 2024	in Höhe von 294.824,00 EUR bis zum 15. Dezember 2024.

Nach § 24 Satz 1 FAG sollen Zinsen für die Dauer einer gewährten Stundung erhoben werden. Der Gesetzgeber hat hier ein intendiertes Ermessen vorgegeben. Bei dieser Form handelt es sich grundsätzlich um eine gebundene Entscheidungspflicht, von der die Behörde in atypischen Fällen abweichen darf. Damit kann der Kreisausschuss über den Verzicht der Stundungszinsen in einem besonderen Ausnahmefall entscheiden.

Laut § 24 Satz 4 FAG beträgt der Zinssatz zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Der Basiszinssatz beträgt für das 1. Halbjahr 2024 3,62 % (Quelle: Deutsche Bundesbank). Damit ergibt sich ein Zinssatz in Höhe von 5,62 % p.a.. Eine abweichende Zinserhebung ist aufgrund des verbindlich vorgegebenen Zinssatzes nicht möglich.

Im Rahmen der Abwägung des intendierten Ermessens muss geprüft werden, ob hier ein

besonderer Ausnahmefall vorliegt, der den Verzicht auf Stundungszinsen rechtfertigt. Einer Soll-Vorschrift ist gleichzusetzen diejenigen Vorschriften, welche einen „in der Regel“-Zusatz enthalten. Allein durch Zustimmung zur Gewährung der Stundung begründet sich hier nicht der Verzicht auf Stundungszinsen. Es muss daher strikt abgewogen werden, ob ein Verzicht der Stundungszinsen notwendig ist, um die finanzielle Lage nicht unnötig zu verschärfen. Dabei muss aber auch die finanzielle Situation des Landkreises Berücksichtigung finden.

Aufgrund des fehlenden Liquiditätskreditrahmens der Gemeinde Biederitz befindet sich diese in Zahlungsschwierigkeiten. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist laut Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Biederitz auf 6 Mio. EUR festgesetzt. Mit der Haushaltssatzung 2024 soll dieser Höchstbetrag auf 7,75 Mio. EUR erhöht werden. Ab August 2024 plant die Gemeinde Biederitz in ihrer Liquiditätsplanung mit Grundstücksverkäufen, welche jedoch nach Aussage der Gemeinde Biederitz nicht verlässlich sind. Unter Berücksichtigung des derzeit gültigen, gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatzes von zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB würden für die Stundung der vier Raten der Kreisumlage Stundungszinsen in Höhe von knapp 38.000 EUR erhoben werden. Dies würde den Haushalt der Gemeinde Biederitz zusätzlich belasten.

Durch die Stundung der Kreisumlage verändert sich aber auch die Liquiditätsplanung des Landkreises. Derzeit verfügt der Landkreis noch über liquide Mittel. Der Finanzplan 2024 des Landkreises weist jedoch ein Planergebnis von -13,3 Mio. EUR aus, d.h. unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 könnten die liquiden Mittel auch schneller ausgeschöpft sein und die Aufnahme eines Kassenkredites könnte frühzeitiger notwendig werden. Das würde auch den Haushalt des Landkreises zusätzlich belasten.

Unter Berücksichtigung des Finanzplanergebnisses 2024 würde der Landkreis jedoch nicht den Höchstbetrag an Liquiditätskrediten von 22 Mio. EUR ausschöpfen. Laut Angaben der Gemeinde Biederitz reicht der aktuelle Höchstbetrag an Liquiditätskrediten von 6 Mio. EUR nicht aus, um den vertraglichen sowie den gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Daher wird seitens des Landkreises im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 24 Satz 1 FAG der Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen gegenüber der Gemeinde Biederitz empfohlen.

Anlage: Stundungsantrag der Gemeinde Biederitz vom 1. Februar 2024

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

